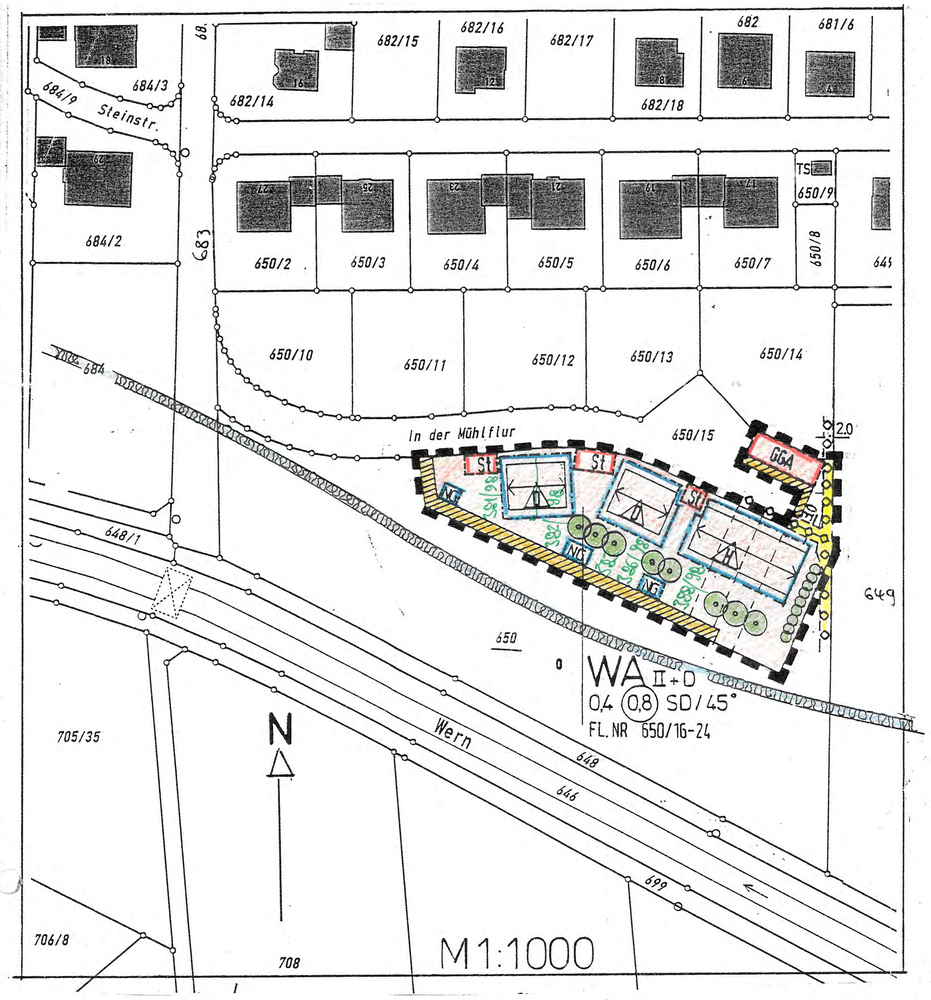

Bauleitplanerische Festsetzungen

	Private Staßenverkehrsfläche in wasserdurchlässiger Bauweise.
	Baugrenze
WA	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
II + D	Max. Erd- und Obergeschoß + ausbaufähiges Dachgeschoß
o	Offene Bauweise
D	Nur Doppelhäuser zulässig
H	Nur Hausgruppen zulässig
SD	Satteldach
45°	Dachneigung
0.4.	Grundflächenzahl
0.8	Geschoßflächenzahl
GGA	Standort der Gemeinschaftsgaragen
St	Fläche für Stellplätze und Carports
NG	Nur Nebengebäude zulässig
	Führung unterirdischer Versorgungsleitungen (Elektrizität) (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
	Grenze des Überschwemmungsbereiches

Die nachfolgenden Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes werden für diesen Teilbereich des Bebauungsplanes wie folgt neu gefaßt.

zu 2.3 Die Grundstücksgröße der Hausgruppenbebauung wird mit mind. 165 qm festgesetzt.

zu 2.4 Garagen, Carports und Stellplätze dürfen straßenseitig nicht eingefriedet werden. Die vorgesehenen Stellplätze dürfen als Carports in Holzkonstruktion überdacht werden. Für die Carports werden Flachdächer vorgeschrieben.

zu 2.5 Für die Dacheindeckung der gepl. Hauptgebäude und Nebengedäude werden rote Dachziegel und Betondachsteine vorgeschrieben. Ausnahmsweise können Nebengebäude, und Anbauten an Wohngebäuden mit Flachdach ausgeführt werden

zu 2.6 Die Außenbehandlung der Fassaden hat in gedeckter Farbgebung zu erfolgen. Die Verwendung von Holzfassaden ist erlaubt.

zu 2.11 Alle Einfriedungen dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten.

Soweit dieser Änderungsplan nichts anderes festsetzt, gelten weiterhin die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Ettlebener Mühle" des Marktes Werneck für den Gemeindeteil Ettleben.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 4.8.97 bis 5.9.97 in Werneck öffentlich ausgelegt.

Werneck, den 22.9.97

Bürgermeister Heuler 1. Bürgermeister

Der Markt Werneck hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 16.9.97 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Werneck, den 22.9.97

Bürgermeister Heuler 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, den 23.10.1997

Landratsamt

I. A.

Hahn
Oberregierungsrat

Die Änderungssatzung ist am 31. Okt. 1997 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit der Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus Werneck während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. (§ 12 Satz 4 BauGB).

Werneck, den 03. Nov. 1997

Bürgermeister Heuler 1. Bürgermeister

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"ETTLEBENER MÜHLE"

MARKT WERNECK GT. ETTLEBEN

Planung:

PLANWERK
RUDLOFF & WILD
CARL-ZEISS-STR. 9
97424 SCHWEINFURT

aufgestellt: Schweinfurt, 16.4.1997
überarbeitet: Schweinfurt, 14.7.1997
überarbeitet: Schweinfurt, 12.9.1997